

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1864.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. August 1864.

14.

Verordnung des Marineministeriums vom 3. Mai 1864,

betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die auf österreichischen Rauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft.

Bis zur endgiltigen Feststellung der Vorschriften über die zum persönlichen Ausweis für die auf österreichischen Rauffahrteischiffen dienende Schiffsmannschaft erforderlichen Documente, wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1.

Jeder österreichische Unterthan, der sich auf einem österreichischen Rauffahrteischiffe verheuern will, mit Ausnahme des Schiffers und einschließlich der Maschinisten, Heizer und Aufwärter, muß nebst der vorgeschriebenen Seereise-Licenz (permesso di viaggio marittimo) mit einem Dienstbuche versehen sein, welches den Ausweis über die Dauer seiner

Verwendung auf österreichischen Schiffen und über sein Verhalten während derselben zu liefern bestimmt ist.

Vom 1. August 1864 angefangen darf kein österreichischer Unterthan für den Dienst eines österreichischen Kauffahrteischiffes angemustert werden, wenn er nicht mit einem ordnungsmäßig ausgestellten Dienstbuche versehen ist.

§ 2.

Die Dienstbücher werden auf Grund der von der zuständigen Behörde ausgestellten Seereise-Licenz im Inlande von den k. k. Hafen- und Seesantitäts-Ämtern, im Auslande von den k. k. Consularämtern, in deren Amtsprengel die Verheuerung stattfindet, ausgefolgt und müssen enthalten:

- a) Namen, Zunamen, Alter, Geburts- und Heimatsort, die Personalbeschreibung und die Diensteseigenschaft des Schiffsmannes;
- b) die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechts- und Disciplinar-Verhältniß des Schiffsmannes zum Schiffe regeln.

Für Steuermänner (Tenenti) und Bootsmänner (Nocchieri) dürfen Dienstbücher in solcher Eigenschaft nur auf Grund des vorschriftsmäßigen Qualificationszeugnisses ausgestellt werden.

§ 3.

Sobald die Anmusterung stattgefunden hat, hat das Hafen- oder Consular-Amt die im §. 2, lit. a), bezeichneten Daten, wenn dieses nicht schon früher geschehen ist, in die hiezu vorgedruckten Rubriken des Dienstbuches einzutragen, und dasselbe sodann dem Schiffer einzuhandigen, welcher es während der ganzen Dienstdauer des Schiffsmannes in Aufbewahrung behält.

Beim Aufhören des Dienstverbandes hat der Schiffer das Zeugniß über die Dauer der Verwendung, sowie über das Verhalten des abgehenden Schiffsmannes nach dem vorgedruckten Formulare in das Dienstbuch einzuschreiben, und dasselbe von der Hafen- oder Consular-Behörde, vor welcher die Abmusterung geschieht, bestätigen zu lassen.

Der Schiffer darf in dem Zeugnisse keinen Tadel aussprechen.

Hat sich der Schiffsmann während seines Dienstes der Desertion oder einer schweren Insubordination schuldig gemacht, und ist er deshalb von der zuständigen Behörde verurtheilt worden, so hat die Hafen- oder Consular-Behörde, vor welcher die Abmusterung stattfindet, die wider den Schiffsmann verhängte Strafe und ihre Veranlassung dem Zeugnisse beizusetzen.

§. 4.

Sobald alle Blätter des Dienstbuches angefüllt sind, oder wenn dasselbe sonst unbrauchbar geworden ist, wird dem Schiffsmanne von der zuständigen Behörde (§. 2) ein neues Dienstbuch ausgefolgt. Die Ausfolgung des neuen Dienstbuches ist sowohl in diesem, wie in dem alten Dienstbuche, welches in Händen des Schiffsmannes bleibt, ausdrücklich zu bemerken.

Ist ein Dienstbuch in Verlust gerathen, so darf ein neues Dienstbuch, welches jedesmal als Duplicat bezeichnet werden muß, nur dann ausgefolgt werden, wenn die deshalb gepflogenen Erhebungen den Verlust nicht bezweifeln lassen.

§. 5.

Wer ein Dienstbuch nachmacht oder verfälscht, wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbuches bedient, oder sein Dienstbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, macht sich, nach Verschiedenheit der Fälle, eines Verbrechens oder einer Uebertretung schuldig, und ist nach den §§. 197, 199 lit. d), 202, oder nach §. 320, lit. f) und g) des allgemeinen Strafgesetzes zu behandeln.

Freiherr von **Burger** m. p.

Es ist ein Handelsbuch, welches jeder
und als Handelsbuch bezeichnet werden muß, um dann bezeichnet werden, wenn die Handels-
geheimnisse des Handels nicht bekannt werden lassen, und das Gesetz, das

§ 1. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das
und ist nach dem Gesetz, das

§ 2. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das

§ 3. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das

§ 4. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das

§ 5. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das

§ 6. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das

§ 7. Ein Handelsbuch, welches jeder
jeder Handelsbuch, welches jeder
noch ist, nach dem Gesetz, das